



## Bayerischer Schwimmverband e. V.

### Ehrenordnung

(In der Fassung vom 21. Mai 2011)

Gemäß der Satzung des BSV wird folgende Ehrenordnung erlassen:

#### § 1

Mitglieder von Verbandsvereinen und -abteilungen, die sich durch erfolgreiche Mitarbeit im BSV um den Schwimmsport ganz besonders verdient gemacht haben, können durch das Präsidium mit der Verbandsehrennadel in BRONZE, SILBER bzw. in GOLD ausgezeichnet werden.

#### § 2

Die **BRONZENE EHRENNADEL** soll bei würdigen Anlässen der Bezirke oder der Vereine verliehen werden.

Für die Verleihung der **SILBERNEN EHRENNADEL** sollen würdige Anlässe des Verbandes oder der Bezirke zwischen den Verbandstagen gewählt werden.

Die Verleihung der **GOLDENEN EHRENNADEL** erfolgt in der Regel beim Verbandstag.

Die Ehrungen werden auf Antrag vorgenommen.

Anträge auf Verleihung können von folgenden Personen gestellt werden:

<b>Bronzene Ehrennadel</b>	Vereinsvorstand bzw. Abteilungsleiter bei Mehrspartenvereinen
<b>Silberne und Goldene Ehrennadel</b>	Mitglieder des Präsidiums bzw. Bezirksratsvorsitzende des BSV

Die Anträge sind unter Benutzung der vorgeschriebenen Formblätter mindestens sechs Wochen vor dem Ehrungstermin per eMail über die Geschäftsstelle des BSV an den Präsidenten einzureichen.

Der Vorstand kann einen Ehrungsbeauftragten bestellen.

### § 3

Für die Verleihung der Verbandsehrennadel sind folgende Gesichtspunkte zu beachten, wobei sportliche Erfolge nicht berücksichtigt werden sollen:

- a) Die **BRONZENE EHRENNADEL** wird für besondere Verdienste im Verein (mindestens acht Jahre) verliehen. Voraussetzung ist eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft.
- b) Die **SILBERNE EHRENNADEL** wird für langjährige, hervorragende Mitarbeit im Verband oder für besondere Verdienste durch langjährigen persönlichen Einsatz für den Schwimmsport im Verein (mindestens zwölf Jahre), verliehen. Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige Mitgliedschaft.
- c) Die **GOLDENE EHRENNADEL** kann erhalten, wer sich herausragende Verdienste um die Verbandsarbeit oder außergewöhnliche Verdienste in der Vereinsarbeit (mindestens zwanzig Jahre) erworben hat.

Als besondere Tätigkeiten in den Vereinen sind folgende Funktionen anzusehen:

Mitglieder der Vorstandschaft bzw.  
Abteilungsleitung bei Mehrspartenvereinen,  
Fachwarte im Sinne der Satzung des BSV.

Der Abstand zwischen der Verleihung der Auszeichnungen Bronze, Silber und Gold muss mindestens je **fünf** Jahre betragen.

### § 4

Besondere Gönner und Förderer des Schwimmsports in Bayern können mit dem **EHRENBRIEF** des BSV ausgezeichnet werden.

### § 5

Darüber hinaus können durch den Verband **PLAKETTEN** als Erinnerungs- und Ehrenplaketten bei Veranstaltungen oder würdigen Anlässen an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder an befreundete Verbände verliehen werden.

### § 6

Über jeden Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Bei Anträgen gemäß § 3 ist der zuständige Bezirksratsvorsitzende anzuhören.

### § 7

Zum **Ehrenpräsidenten** kann ein aus der Funktion ausgeschiedener Präsident des BSV nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit für den Verband er-

nannt werden. Er kann beratend tätig werden. Die Ernennung erfolgt durch den Verbandstag auf Vorschlag des Verbandsrates.

Die Rechte des zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Ehrenordnung bereits ernannten Ehrenpräsidenten (Sitz und Stimme im Präsidium) bleiben unberührt.

### **§ 8**

Die **Ehrenmitgliedschaft** im BSV wird an ehemalige (Präsidiumsmitglieder oder Verbandsratsmitglieder) verliehen, die sich um den bayerischen Schwimmsport mit hohen Verdiensten ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder können beratend tätig werden.

Sie wird auf Vorschlag des Verbandsrates durch den Verbandstag verliehen und setzt voraus, dass die goldene Ehrennadel bereits verliehen wurde und die Verbandstätigkeit in höchsten Gremien (Präsidium, Verbandsrat) in der Regel mindestens zwanzig Jahre erfolgte.

In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, kann der Beschluss auch ausnahmsweise durch den Verbandsrat erfolgen.

### **§ 9**

Über die Ehrungen gemäß § 1 mit § 4 sowie § 7 und § 8 dieser Ehrenordnung werden Urkunden ausgestellt.

### **§ 10**

Die Ehrenordnung wurde vom Verbandsrat des Bayerischen Schwimmverbandes am 21. Mai 2011 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

**Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Ehrenordnung nur die männliche Form eingesetzt.**